

Beförderungsbedingungen

Sessellahn Klement - Neklid

Gültig ab:

01.11.2022

Bearbeiter:

J. Sviták, L. Kohout

Genehmigt durch:

Jan Sviták, Bevollmächtigter

INHALT:

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Entstehung und Erfüllung des Vertrages über die Personenbeförderung	4
3. Fahrkarte	4
4. Zahlung des Beförderungsentgeltes, Beförderungspreise und Zuschläge	4
5. Beförderung von Kindern	5
6. Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität und Orientierungsfähigkeiten und die Beförderung von Rollstuhlfahrern	5
7. Beziehungen zwischen dem Beförderer und den Fahrgästen	6
8. Bedingungen für das Betreten der Betriebsbereiche der Sesselbahn	7
9. Bedingungen für die Gepäckbeförderung und den Transport lebender Tiere	7
10. Sonstige Bestimmungen	8
11. Schlussbestimmungen	8

Die gemeinsamen Bedingungen für die Personen- und Gepäckbeförderung auf den Sesselbahnen werden durch Gesetz Nr. 175/2000 Slg. geregelt. Beförderungsbedingungen für den öffentlichen Bahn- und Straßenverkehr.

Skiareál Klínovec s.r.o. veröffentlicht gemäß Gesetz Nr. 266/1994 Slg. über Bahnen, in der geänderten Fassung und im Sinne von § 49 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 175/2000 Slg. über Beförderungsbedingungen für den öffentlichen Bahn- und Straßenverkehr (weiter nur Beförderungsbedingungen):

VERTRAGLICHE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

für den öffentlichen Bahnverkehr auf der Personen-Sesselbahn Klement - Neklid

Vertragsbedingungen zur Beförderung

Art. 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragsbedingungen zur Beförderung gelten für die regelmäßige Personenbeförderung, Beförderung des Gepäcks und lebender Tiere auf der Sesselbahn Klement - Neklid und legen Bestimmungen für diese Beförderung fest.
2. Die Personen-Sesselbahn Klement - Neklid ist eine Sesselbahn für den öffentlichen Transport von Personen mit angeschnallten Skiern und Snowboards bei einer Geschwindigkeit des Zugseils von 2,0 m/s mit max. 3 Personen auf dem Sessel im Winterbetrieb.
3. Nach Erfüllung aller Bedingungen für die Beförderung von Fußgängern bei einer reduzierten Einstiegs- und Ausstiegsgeschwindigkeit von 0,5 m/s. Im Sommer ist die Sesselbahn nicht in Betrieb. Eine Beförderung talabwärts ist mit dieser Sesselbahn nicht gestattet, mit Ausnahme von Dienstfahrten.
4. Die Beförderungsgeschwindigkeit der Sesselbahn in der Wintersaison wird vom Schichtleiter, insbesondere im Hinblick auf die durchschnittlichen Fertigkeiten der Kunden am jeweiligen Tag und im jeweiligen Zeitraum so festgelegt, dass die Beförderung in einem größtmöglichen Maße reibungslos erfolgt.
5. Die Beförderung von Material und Gepäck ist in eingeschränktem Umfang erlaubt:
 - a. Das Gepäck muss eine angemessene Größe und ein Gewicht von bis zu 15 kg haben;
 - b. Es können nur solche Materialien und Waren befördert werden, deren sichere Lagerung auf dem Sesselbahn-Sessel möglich ist, wenn diese nach Abstimmung mit dem Bevollmächtigten befördert werden dürfen.
6. Begriffserklärungen:
 - a. Beförderer - Gesellschaft Skiareál Klínovec s.r.o.;
 - b. Bevollmächtigte Person des Beförderers - ein Mitarbeiter der Firma Skiareál Klínovec s.r.o. in einer Arbeitskleidung mit dem Logo des Beförderers, einem Schild oder einem Dienstaussweis.
7. Die Passagiere der Sesselbahn Klement - Neklid verpflichten sich mit Abschluss des Beförderungsvertrages zur Einhaltung der Bedingungen der Beförderungsordnung, dieser Beförderungsbedingungen und der Geschäftsbedingungen der Gesellschaft Skiareál Klínovec s.r.o..
8. Der Bevollmächtigte des Beförderers in einer Arbeitskleidung mit dem Logo des Beförderers oder mit einem Dienstaussweis ausgestattet ist berechtigt, den Fahrgästen Hinweise und Anweisungen zur Sicherung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses zu geben und die Fahrausweise der Fahrgäste zu kontrollieren, in

begründeten Fällen den Einstieg in die Sesselbahn oder das Betreten des Abfertigungsraumes zu verbieten oder einen Fahrgast von der Beförderung auszuschließen.

9. Der Beförderer informiert die Fahrgäste über die Verkehrssituation und Änderungen im Ablauf - im Skiareal und in allen Sesselbahnstationen - durch ein einheitliches Informationssystem. Weitere Informationen kann man zusätzlich an den Kassen erhalten.

Art. 2

Entstehung und die Erfüllung des Vertrages über die Personenbeförderung

1. Der Beförderungsvertrag kommt zustande, wenn der Fahrgast eine Fahrkarte für das Skiareal Klínovec kauft.
2. Eine Person, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Betäubungsmitteln steht, oder eine Person, die gegen andere Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen verstößt, darf nicht mit der Sesselbahn befördert werden und die Bedienung der Sesselbahn kann eine solche Person ohne Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises von der Beförderung ausschließen.

Art. 3

Fahrausweis

1. Der Fahrgast ist verpflichtet, während der Dauer der Erfüllung des Beförderungsvertrages den Fahrausweis mit sich zu führen, mit der er sich bei Fahrausweiskontrollen ausweist.
2. Die Fahrkartentypen, Beförderungspreise und Tarifbedingungen sind in der jeweils gültigen Preisliste des Skiareals Klínovec aufgeführt.
3. Ein gültiger Fahrausweis ist ein durch den Beförderer ausgestellter Fahrausweis:
 - a. Eine Einzelfahrkarte für die jeweiligen Sesselbahn;
 - b. Eine Saison-, Punkte- oder Tagesfahrkarte, die zu mehreren Fahrten während ihrer Geltungsdauer im genannten Umfang berechtigt.
4. Die bevollmächtigte Person des Beförderers ist berechtigt, eine ungültige Fahrkarte zu registrieren und zu blockieren, wenn
 - a. Die Fahrkarte so beschädigt ist, dass es nicht möglich ist, die Angaben zur Kontrolle der Nutzungsberechtigung zu erkennen;
 - b. Die Angaben auf dem Fahrausweis nicht der Wirklichkeit entsprechen oder wenn sie unberechtigt geändert wurden;
 - c. Der Fahrausweis durch eine nicht berechtigte Person genutzt wird;
 - d. Seine Gültigkeit abgelaufen ist;
 - e. Es sich nicht um ein Original des Fahrausweises handelt.
5. Die Fahrkarte ist nicht übertragbar und ihre Kontrolle erfolgt im Abfertigungssystem. Bei Missbrauch der Fahrkarte durch eine andere Person wird die Fahrkarte gesperrt.

Art. 4

Zahlung des Beförderungsentgeltes, Beförderungspreise und Zuschläge

1. Die Fahrgäste zahlen für die Einzelfahrkarten oder für Zeitfahrkarten ein Beförderungsentgelt, das durch die Preisliste bestimmt wird.
Der Transport von Handgepäck (Rucksack) ist kostenlos, ebenso der Transport von Sportgeräten.
2. Die Fahrkartentypen, Beförderungspreise und Tarifbedingungen sind in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführt.

3. Fahrkarten können an der Kasse des Skiareals Klínovec erworben werden. Ausgewählte Fahrkarten können auch online erworben werden.
4. Der Fahrgast ist verpflichtet, vor dem Einstieg in die Sesselbahn im Besitz einer vom Beförderer ausgestellten Fahrkarte zu sein, die er im Kontrollbereich an die Abfertigungseinrichtung (Drehkreuz) anlegt. Die Abfertigungseinrichtung prüft und registriert die Fahrkarte. Auf Verlangen der bevollmächtigten Person des Beförderers legt der Fahrgast dieser Person die Fahrkarte zur Kontrolle vor.
5. Die Bedingungen für den Kauf und die Nutzung von Fahrausweisen werden durch die Geschäftsbedingungen des Skiareals Klínovec bestimmt.
6. Es kommt zu keiner Fahrpreiserstattung, wenn es bei schlechtem Wetter (z. B. zu hohe Windgeschwindigkeit, Sturm usw.) aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, den Betrieb der Sesselbahn einzustellen.

Art. 5

Kinderbeförderung

1. Kinder bis 10 Jahre dürfen nur in Begleitung einer Person älter als 15 Jahre und bis zu einer Größe von 125 cm nur in Begleitung erwachsener Personen befördert werden.
2. Das Kind hat Anspruch auf einen eigenen Platz. Kinder unter 6 Jahren können auf dem Schoß der Begleitperson befördert werden, wenn der Schutzbügel sicher geschlossen werden kann und wenn alle Sicherheitsanforderungen für den Transport erfüllt sind. Der Platz des Kindes auf dem Sessel darf jedoch nicht besetzt werden.
3. Ein Kind in Begleitung sollte auf einem der äußeren Sitze platziert werden. Hierfür ist die Begleitperson des Kindes verantwortlich.
4. Weitere Bedingungen für die Beförderung von Kindern bestimmen die Geschäftsbedingungen des Skiareals Klínovec.
5. Für die Beförderung eines Minderjährigen sind immer die Erziehungsberechtigten oder die gesetzlichen Vertreter verantwortlich.
6. Beim Transport von Schulgruppen ist für die Mitglieder einer solchen Gruppe die pädagogische Aufsicht verantwortlich; die Beförderung solcher Gruppen erfolgt nach Abstimmung mit der bevollmächtigten Person des Beförderers.
7. Gelingt es dem begleiteten Kind nicht, an der Talstation einzusteigen, ist das Kind verpflichtet, den Sicherheitsausgang an der Station zu benutzen. Nach Verlassen der Station ist es verboten, das Kind schwebend zu halten.
8. Wenn es dem begleiteten Kind an der Einstiegsstation nicht gelingt einzusteigen, so ist die Begleitperson verpflichtet, die Beförderung fortzusetzen und an der dafür vorgesehenen Stelle an der Ausstiegsstation auszusteigen. Der Betreiber der Sesselbahn wird für die notwendige Betreuung eines solchen Kindes und für seine sichere Beförderung sorgen. In einem solchen Fall ist der Begleitperson das Abspringen vom Sessel der Sesselbahn untersagt.
9. Die Begleitperson muss in der Lage sein, dem/den beförderten Kind/ern die notwendige Hilfestellung zu geben und ggf. die Zusammenarbeit mit dem Personal der Sesselbahn sicherzustellen.
10. Der Sesselbahnbetreiber behält sich in strittigen Fällen vor, in denen das Alter des Kindes nicht vor Ort nachgewiesen werden kann, über die Eignung des Kindes zur eigenständigen Beförderung zu entscheiden.

Art. 6

Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Orientierungsfähigkeiten und die Beförderung von Rollstuhlfahrern

1. Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität und Orientierung haben das Recht, die Beförderungsleistungen der Sesselbahn in vergleichbarer Weise wie andere Personen unter den in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen zu nutzen.
2. Unter diesen Personen versteht man Personen mit dauerhaften oder vorübergehenden körperlichen, psychischen, geistigen oder sensorischen Einschränkungen, die sie in Kombination mit verschiedenen Umgebungen daran hindern können, die Beförderung effizient und gleichberechtigt mit anderen Fahrgästen zu nutzen, oder Personen mit altersbedingten Bewegungseinschränkungen. Nicht in diese Kategorie fallen Personen, die eindeutig unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen betäubenden und psychotropen Stoffen stehen.

3. Die Beförderung von Personen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen auf den Sitzen der Sesselbahn ist unter folgenden Bedingungen möglich:
 - a. Die Beförderung von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen und von Personen mit eingeschränkter Mobilität und Orientierung, die auf die ständige Hilfe oder ständige Aufsicht einer anderen Person angewiesen sind, ist nur in Begleitung einer körperlich und geistig geeigneten sowie kompetenten Begleitperson möglich, die alle Hilfestellungen in Bezug auf den Fahrgast selbst leisten kann und die während der gesamten Dauer der Beförderung den Fahrgast begleitet. Die Wahl der Begleitperson liegt ausschließlich in der Verantwortung der beförderten Person.
 - b. Die Beförderung von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen und von Personen mit eingeschränkter Mobilität und Orientierung, die beim Ein- und Aussteigen in die Sessel keine Hilfestellung seitens der Bedienung der Sesselbahn benötigen, muss nicht vorab gemeldet werden.
 - c. Die Begleitung dieser Person muss das die Sesselbahn bedienende Personal über die Beförderungsabsicht vor dem Einstieg in die Sesselbahn informieren und weitere Hinweise des die Sesselbahn bedienenden Personals beachten.
 - d. Das die Sesselbahn bedienende Personal - der Schichtleiter - beurteilt, ob die Beförderung einer Person mit eingeschränkten Bewegungs- und Orientierungsfähigkeiten sicher ist und entscheidet, ob es möglich ist, diese Person zu befördern und teilt diese Entscheidung der zu befördernden Person und ihrer Begleitung mit.
 - e. Aufgrund der Entscheidung des Schichtleiters und der Anforderung, eine Person mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu begleiten, organisiert die Bedienung der Sesselbahn den Einstieg und verständigt die gegenüberliegende Station darüber, auf welchem Sessel sich diese Fahrgäste befinden und stimmt den Ausstieg ab.
 - f. Ein etwaiger Transport eines Blinden- oder Assistenzhundes unterliegt uneingeschränkt den Bestimmungen von Art. 9 dieser Beförderungsbedingungen.
4. Im Rahmen der Beförderung von Menschen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität und Orientierung ist es nicht möglich, die Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen, z. B. Hilfe beim Gepäck, Babysitting usw. Der Beförderer garantiert diese Dienste nicht über die Unterstützung hinaus. Wenn die aktuelle Situation jedoch eine angemessene Hilfe zulässt, kann diese in angemessenem Umfang geleistet werden.
5. Die Sesselbahn ist nicht zur Beförderung von Personen in einem Rollstuhl geeignet.
6. Auf dem Sesselbahn-Sessel können nur Personen ohne Rollstuhl befördert werden, der Rollstuhl selbst lässt sich nach vorheriger Abstimmung mit dem Bevollmächtigten des Beförderers transportieren. Es können nur solche Rollstühle befördert werden, die auf dem Sessel platziert und mit dem Sicherheitsbügel gegen Herunterfallen gesichert werden können.
7. Das Bedienpersonal der Sesselbahn haftet nicht für Schäden, die durch den technischen Zustand des Rollstuhls verursacht werden.
8. Über die Beförderung anderer Personen mit eingeschränkter Mobilität und Orientierung gemäß Verordnung Nr. 398/2009 Slg., resp. über die Bedingungen einer solchen Beförderung entscheidet das die Sesselbahn bedienende Personal.
9. Die Begleitperson muss noch vor dem Kauf der Fahrkarte die Beförderung einer Person mit eingeschränkter Mobilität an der Kasse mitteilen.

Art. 7

Beziehungen zwischen dem Beförderer und den Fahrgästen

1. Pflichten des Beförderers
Der Beförderer ist verpflichtet, im Rahmen der Fürsorgepflicht für Fahrgäste während der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen Folgendes sicherzustellen:

- a. Auskünfte über die Betriebszeit, den Fahrplan, den Tarif und die veröffentlichten Beförderungsbedingungen auf den dazu bestimmten Plätzen zu erteilen (Kassen, Abfertigungsbereich des Einstiegs in die Sesselbahn, alle Einrichtungen des Informationssystems);
- b. Orte, an denen Fahrkarten verkauft werden, zu markieren;
- c. Die zur Abfertigung und der Fahrausweiskontrolle dienenden Plätze zu kennzeichnen;
- d. Die zum Gruppieren der Fahrgäste dienenden Plätze sowie den eigentlichen Ein- oder Ausstieg in den und aus dem Sesselbahn-Sessel zu kennzeichnen;
- e. Information über den Betrieb der Sesselbahn und über Wetterbedingungen auf den dafür bestimmten Plätzen zu erteilen (Einrichtungen des Informationssystems);
- f. Für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen, gegebenenfalls für die Beleuchtung des Ein- und Ausstiegsbereiches zu sorgen.

2. Pflichten der Fahrgäste

Der Fahrgast ist verpflichtet:

- a. Vor dem Einstieg in die Sesselbahn eine Fahrkarte zu erwerben;
- b. Während der Dauer der Beförderung diesen gültigen Fahrausweis mit sich zu führen und auf Verlangen dem Bevollmächtigten des Beförderers vorzuzeigen;
- c. Vor dem Einstieg in den Sesselbahn-Sessel die Abfertigungseinrichtung zu passieren, die Fahrkarte an das Lesegerät zu halten, das diese Fahrkarte kontrolliert und registriert. Ist die Fahrkarte gültig, ermöglicht das Drehkreuz dem Fahrgast den Durchgang zum Einstiegsbereich;
- d. Selbst für einen ordentlichen Einstieg in den Sesselbahn-Sessel zu sorgen;
- e. Insbesondere während des Ein- und Ausstiegs verstärkte Vorsicht und Umsicht walten zu lassen;
- f. Den Anweisungen des Bevollmächtigten des Beförderers und der Piktogramme im Bereich der Sesselbahn und vor dem Einstiegsbereich zu folgen;
- g. Sich beim Einstieg in die Sesselbahn, während des Aufenthaltes in der Sesselbahn sowie während des Ausstiegs so zu benehmen, dass er nicht seine Sicherheit, die der anderen Personen, die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss gefährdet, und eine angemessene Vorsicht walten zu lassen, die sich aus dem Charakter der Sesselbahnbeförderung ergibt;
- h. Sich nach dem Einstieg in den Sesselbahn-Sessel mit dem Sicherheitsbügel gegen Herausfallen zu sichern; diesen Bügel während der gesamten Beförderung geschlossen zu halten und erst kurz vor dem Ausstieg in der Station an einer durch ein Piktogramm gekennzeichneten Stelle zu öffnen, sofern vom Betreiber nicht anders angegeben;
- i. Sowohl andere Fahrgäste, die Sesselbahn-Sessel als auch Räume und Einrichtungen für Fahrgäste durch seine Kleidung oder durch sein Handeln zu beschmutzen;
- j. Im Falle, dass während der Beförderung die Sesselbahn zum Stehen kommt, ruhig sitzen zu bleiben und nichts zu unternehmen, was die Sicherheit gefährden könnte und die Anweisungen des bedienenden Personals abzuwarten;
- k. Es ist verboten, aus dem Sessel zu springen, auch wenn die Sesselbahn längere Zeit anhält;
- l. Sollte der Fahrgast nicht auf dem für den Ausstieg bestimmten Platz aussteigen können, so muss er auf dem Sessel sitzen bleiben und die Anweisungen des Personals abwarten;
- m. Kann der Fahrgast an der Einstiegsstation nicht sicher auf dem Sesselbahnsitz einsteigen, dann muss er den Sicherheitsausgang an der Station benutzen.
- n. Bei einer schwerwiegenden Störung an der Sesselbahn, die den weiteren Betrieb verhindert, und bei der anschließenden Räumung der Sesselbahn sind die Fahrgäste verpflichtet, den Anweisungen des Räumungspersonals Folge zu leisten.
- o. Kann der Fahrgast im Rahmen dieser Beförderungsordnung oder der am Drehkreuz ausgehängten Anweisungen nicht selbst und sicher in die Sesselbahn einsteigen, so ist er verpflichtet, vor dem Einsteigen das die Sesselbahn bedienende Personal um Hilfe zu bitten. Der Sesselbahnbetreiber bestimmt auf der Grundlage eines solchen Antrags den Umfang der erforderlichen Hilfeleistung. Der Betreiber der Sesselbahn regelt den Verkehr in den

Stationen vorwiegend von seinem Standort am Bedienpult aus. Seine Bitte um direkte Hilfeleistung beim Ein- oder Aussteigen sollte der Fahrgast dem Betreiber durch entsprechende Gesten, Rufe oder auf andere geeignete Weise mitteilen;

- p. Bei Verlust der Ausrüstung (z. B. Skistöcke, Ski, Snowboard, Rucksack, Brille etc.) während des Ein- und Aussteigens oder der Beförderung mit der Sesselbahn ist der Fahrgast verpflichtet, auf dem Sitz der Sesselbahn bis zum Ausstieg an der Bergstation zu verbleiben. Nach dem Aussteigen an der Bergstation informiert der Fahrgast die Bedienung dieser Station über den Verlust der Ausrüstung und stimmt mit dem Betreiber das weitere Vorgehen ab.

3. Den Fahrgästen ist hauptsächlich Folgendes nicht gestattet:

- a. Während der Fahrt den Schutzbügel hochzuklappen;
- b. Gegenstände herunterfallen oder aus dem Sesselbahn-Sessel herausragen zu lassen;
- c. Sich während der Fahrt vom Sesselbahn-Sessel hinauszulehnen oder zu schaukeln;
- d. Die Nutzung der Abfertigungseinrichtungen, des Ausstiegs, der Durchgänge oder des Einstiegs in die Sesselbahn zu behindern;
- e. Während der Fahrt auf den Sesselbahn-Sesseln sowie in allen Stationen der Sesselbahn zu rauchen;
- f. Zu lärmern, Musik oder Gesang laut wiederzugeben, Audio- oder Video-Technik sehr laut zu nutzen oder andere Fahrgäste oder die Bedienung der Sesselbahn durch nicht angemessenes Verhalten zu belästigen;
- g. Die Sesselbahn-Sessel sowie die Fahrgastbereiche und -einrichtungen zu beschädigen;
- h. Gegenstände mitzunehmen, die nicht im Gepäck sein dürfen;
- i. Sich unterhalb der Sesselbahnführung zu bewegen oder dort Ski zu fahren, wenn dort kein Weg oder keine Piste angelegt und ausgeschildert ist;

Hiervon kann in begründeten Fällen (insbesondere bei Geräteverlust etc.) abgewichen werden, um Vereinbarungen mit dem Sesselbahnbetreiber zu treffen. Der Betreiber legt dann die Bedingungen für den Zugang zum Ort, an dem es zu einem Verlust kam, fest. In einem solchen Fall berücksichtigt der Fahrgast das Geländeprofil und die mögliche Gefahr, dass Fahrgäste ihre Ausrüstung fallen lassen; für etwaige Verletzungen, zu denen es kommt, während er sich auf nicht markierten Wegen unter der Sesselbahn bewegt, übernimmt er die Verantwortung;

- j. Bei Verlust der Ausrüstung (z. B. Skistöcke, Ski, Snowboard, Rucksack, Brille etc.) außerhalb der markierten Ein- und Ausstiegspunkte den Sessel zu verlassen oder herunterzuspringen.

4. Sollte der Fahrgast durch einen Verstoß gegen seine Pflichten oder durch sein Benehmen einen Bevollmächtigten des Beförderers gefährden, so handelt es sich um eine strafbare Handlung gemäß dem Gesetz Nr. 250/2016 Slg., über die Haftung für Vergehen und deren Verfahren.

Art. 8

Bedingungen für das Betreten der Betriebsbereiche der Sesselbahn

- 1. Alle Plätze rund um die Sesselbahn-Stationen sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich - mit Ausnahme der Bereiche, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bereiche befinden sich:
 - a. Vor den Kassen, vor den Kontrollbereichen;
 - b. Im Abfertigungsbereich, den man nur mit einem gültigen Fahrschein nach dem Passieren des Kontrollbereiches erreichen kann.
- 2. Der Fahrgast darf auf den der Öffentlichkeit zugänglichen Plätzen die Sicherheitseinrichtungen der Sesselbahn benutzen, falls diese Anlagen für die Steuerung seitens der Fahrgäste bestimmt sind. Sie können nur dann genutzt werden, wenn es sich um eine unmittelbare Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit handelt.
- 3. Das die Sesselbahn bedienende Personal bzw. eine bevollmächtigte Person des Beförderers in der Dienstkleidung mit dem Logo oder dem Ausweis des Beförderers ausgestattet ist befugt, solche Personen, die nicht imstande sind, die Beförderungsbereiche zu nutzen, sowie Personen, die auf andere Weise gegen die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen verstoßen, der Beförderungsbereiche zu verweisen.

Art. 9

Bedingungen für die Gepäckbeförderung und den Transport lebender Tiere

1. Der Fahrgast hat das Recht, Handgepäck (Rucksack, Tasche, Skier, Skistöcke usw.) kostenfrei mitzunehmen.
2. Die Beförderung von lebenden Tieren beschränkt sich nur auf Kleintiere, die von den Fahrgästen auf dem Schoß gehalten werden bzw. auf dem Nebensitz platziert werden können. Der Fahrgast ist vollumfänglich für die Sicherheit des Tieres verantwortlich. Das Tier darf durch sein Verhalten die Sesselbahn-Sessel nicht beschädigen, andere Fahrgäste oder den Bevollmächtigten des Beförderers gefährden oder anderen Fahrgästen zur Last fallen.
3. Das Gepäck oder seine Teile dürfen keine Gegenstände sein, die durch ihre Eigenschaften den Sesselbahn-Sessel beschädigen sowie das Leben und die Gesundheit von Personen oder ihr Eigentum gefährden können sowie sperrige Sachen, die das Lichtraumprofil der Sesselbahn überschreiten würden.
4. Zum Gepäck(inhalt) dürfen insbesondere keine geladenen Waffen sowie explosive, giftige, radioaktive und flüchtige Stoffe oder Ätzmittel oder Gegenstände gehören, die man auf dem Sesselbahn-Sessel aufgrund ihrer Abmessungen nicht platzieren kann.
5. Der Transport von Bobschlitten und Skibikes usw. ist möglich, wenn der Fahrgast diese selbst hält und wenn diese am unteren Teil des Sicherheitsbügels abgestützt werden können.
6. Der Fahrgast ist verantwortlich für den Absturz eines Bobschlittens, Skibikes usw., dessen eventuelle Beschädigung oder Schäden an Dritten.

Art. 10

Andere Bestimmungen

1. Der Beförderer kann die Betriebszeit der Sesselbahn aufgrund von Witterungseinflüssen, der Durchführung von außerordentlichen Reparaturen etc. anpassen; in diesen Fällen ist er verpflichtet, die Fahrgäste zu informieren.
2. Für Fahrgäste sind insbesondere in der Wintersaison Informationen über klimatische Bedingungen, hauptsächlich über Wetterbedingungen auf dem Klínovec, von entscheidender Bedeutung.
3. Die Betriebszeit der Sesselbahn richtet sich nach dem gültigen Fahrplan, der in den Stationen der Sesselbahn ausgehängt ist. Nach Betriebsende ist ein Einsteigen in die Sesselbahn oder anderweitige Inanspruchnahme der Beförderung nicht mehr möglich.

Art. 11

Schlussbestimmungen

1. Diese Vertragsbedingungen über die Beförderung gelten für die Beförderung von Fahrgästen und Handgepäck beim Beförderer Skiareál Klínovec s.r.o ab 01.11.2021.
2. Ein Auszug der wesentlichen Teile der Beförderungsbedingungen ist in den Bereichen der Einstiegsstationen der Sesselbahn veröffentlicht.
3. Der vollständige Wortlaut der Vertragsbedingungen über die Beförderung steht den Fahrgästen an den Arbeitsorten des Beförderers, d. h. in den Stationen der Sesselbahn, zur Einsicht bereit.